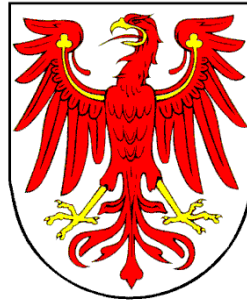


# VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

## **B e s c h l u s s**

VfGBbg 50/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

R.,

Beschwerdeführer,

wegen **Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2024 (L 37 SF 174/24 EK AL) sowie Verfügung des Berichterstatters des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 über die vorläufige Festsetzung des Streitwerts**

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. November 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck, Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

**b e s c h l o s s e n :**

Die Verfassungsbeschwerde wird teilweise verworfen und im Übrigen zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2024 (L 37 SF 174/24 EK AL), mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Entschädigungsklage in Bezug auf das vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) geführte Verfahren S 2(12) AL 40/15 abgelehnt worden ist, sowie die Verfügung der Berichterstatterin des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024, gemeint wohl vom 28. August 2024, die die Mitteilung der vorläufigen Festsetzung des Streitwerts für die Entschädigungsklage enthält.

I.

- 2 Der Beschwerdeführer war seit September 2013 arbeitslos. Er nahm an einer Weiterbildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teil. Ende Dezember 2014 wurde die Maßnahme einvernehmlich beendet. Die Bundesagentur für Arbeit passte daraufhin in mehreren (Änderungs-)Bescheiden die dem Beschwerdeführer gewährten Leistungen an. Gegen diese und weitere Bescheide wandte sich der Beschwerdeführer Anfang 2015 mit verschiedenen Klagen an das Sozialgericht Frankfurt (Oder) und in einem Falle an das Sozialgericht Berlin.
- 3 Das dem Entschädigungsverfahren vor dem Landessozialgericht zu Grunde liegende Ausgangsverfahren S 2(12) AL 40/15 ist beendet. Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2022, der der Beschwerdeführer fernblieb, wies das Sozialgericht die Klage ab. Die dagegen am 6. Mai 2022 eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 26. Juli 2022 (L 18 AL 57/22) zurück. Die daraufhin am 5. September 2022 beim Bundessozialgericht beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens lehnte dieses mit Beschluss vom 2. März 2023 (B 11 AL 24/22 BH), dem Beschwerdeführer am 29. März 2023 zugestellt, ab.
- 4 Dieses und die weiteren vor dem Sozialgericht geführten Klageverfahren sind Gegenstand verschiedener Entschädigungsverfahren geworden. Bereits am 16. Juli 2021 beantragte der Beschwerdeführer beim Landessozialgericht Berlin-

Brandenburg die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine auf eine angemessene Entschädigung in Geld gerichtete Entschädigungsklage wegen unangemessener Dauer des vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) geführten Klageverfahrens S 2(12) AL 40/15 (bei manchen Verfahren: am 17. Juli 2021 eingereicht). Mit Beschluss vom 9. Januar 2024 (L 37 SF 189/21 EK AL) - dem Beschwerdeführer zugestellt am 17. Januar 2024 - lehnte das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg den Antrag auf Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Entschädigungsklage ab. Mit Schreiben vom 15. Januar 2024, mit dem der vorgenannte Beschluss dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, wies die Berichterstatterin darauf hin, dass das Verfahren nach § 6 Abs. 3 Nr. 1a) der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) mit Ablauf eines Monats nach dem Beschluss statistisch als erledigt gelte, wenn nicht innerhalb dieser Frist die beabsichtigte - dann für den Beschwerdeführer kostenpflichtige - Hauptsache anhängig gemacht werde. Zudem wies sie darauf hin, dass allein mit dieser statistischen Bestimmung keine Aussage darüber getroffen werde, wann der Beschwerdeführer ggf. Klage erheben müsse, um eine möglicherweise drohende Verfristung zu verhindern.

- 5 Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2024 erhob der Beschwerdeführer Klage auf Entschädigung in Bezug auf das oben genannte Klageverfahren. Er beantragte eine angemessene Entschädigung in Geld, mindestens in Höhe von 100,00 Euro, sowie hilfsweise die Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer. Zugleich beantragte er darin erneut die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- 6 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg lehnte mit dem hier angegriffenen Beschluss vom 26. August 2024 (nach Angaben des Beschwerdeführers zugestellt am 30. August 2024) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab. Die Klage sei voraussichtlich wegen Versäumung der Klagefrist aus § 198 Abs. 5 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) als unzulässig abzuweisen. Das streitgegenständliche Ausgangsverfahren sei jedenfalls Ende März 2023, nämlich mit der Zustellung des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 2. März 2023 (B 11 AL 24/22 BH) an die dortigen Beteiligten am 29. bzw. 31. März 2023, rechtskräftig abgeschlossen gewesen. Erst am 17. Juni 2024 sei beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg die Entschädigungsklage eingegangen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Frist von sechs Monaten nach § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG längst abgelaufen gewesen. Dass dem Kläger der die Prozesskostenhilfe ablehnende Beschluss vom 9. Januar 2024 erst am 17. Januar 2024 zugestellt worden sei, rechtfertige

keine andere Entscheidung. Der Eingang eines isolierten Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer Entschädigungsklage hemme den Ablauf der Klagefrist nicht. Soweit in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass der Ablauf der Klagefrist nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. den Grundsätzen von Treu und Glauben unbeachtlich sein könne, sei dies nur dann der Fall, wenn nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unverzüglich Klage erhoben werde. Dies sei angesichts des Ablaufs eines Zeitraums von fünf Monaten jedoch nicht anzunehmen.

- 7 Mit Schreiben vom 28. August 2024 teilte die Berichterstatterin des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Rahmen der Übersendung des Beschlusses vom 26. August 2024 mit, dass der Fortgang der Entschädigungsklage von der Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses abhängen würde. Dafür sei der für den Gerichtskostenvorschuss maßgebliche vorläufige Streitwert in Höhe des so genannten Auffangstreitwerts von 5.000,00 Euro festgesetzt worden.

## II.

- 8 Der Beschwerdeführer hat am 29. Oktober 2024 Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. August 2024 (L 37 SF 174/24 EK AL) sowie die Verfügung der Berichterstatterin des 37. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2024 (gemeint wohl 28. August 2024) erhoben. Er sieht sich in seinem Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gericht aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), in seinen Rechten auf Rechtsschutz, auf ein faires Verfahren, auf Gewährung effektiven und wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 6 LV) und auf Gleichbehandlung (Art. 12 LV) verletzt. Darüber hinaus verletzt sowohl der Beschluss als auch die Verfügung ihn in seinen Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und in seinen Grundrechten aus dem Grundgesetz und verstießen gegen das Willkürverbot.
- 9 In seiner Klage vom 17. Juni 2024 habe er auf die Einhaltung der Sechsmonatsfrist hingewiesen. Er habe auf die Zustellung des Beschlusses vom 9. Januar 2024 am 17. Januar 2024 hingewiesen. Zudem sei im Beschluss vom 9. Januar 2024 keine Prüfung eines möglichen materiell-rechtlichen Feststellungsantrags erfolgt. Der Senat sei davon ausgegangen, dass er lediglich eine Zahlungsklage verfolge. Diese Annahme sei unzutreffend. Der Senat habe einen gerichtlichen Hinweis darauf geben

müssen, ob er ausschließlich eine Zahlungsklage verfolge. Der Beschluss vom 9. Januar 2024 sei daher rechtswidrig. Nunmehr habe er auch hilfsweise eine Feststellungsklage eingereicht. Der Senat sei daher verpflichtet gewesen, die Erfolgsaussichten neu zu prüfen. Der Beschwerdeführer beantragt, die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen sowie das Gericht zur Beseitigung der Grundrechtsverletzung aufgrund einer erneuten Überprüfung des Streitwerts anzuweisen.

- 10 Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2024 (20:22 Uhr) hat der Beschwerdeführer seinen Vortrag vertieft. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 26. August 2024 habe das Landessozialgericht den vorangegangenen Beschluss vom 9. Januar 2024 zum Gegenstand gemacht und eine materielle Prüfung vorgenommen. Da das Gericht ausdrücklich auf die vorangegangene rechtswidrige Entscheidung vom 9. Januar 2024 Bezug nehme, müsse der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass es eine vollständige, wiederholte und umfassende Prüfung desselben Sachverhalts vorgenommen habe.
- 11 Zudem sei die Rechtsauffassung zur Sechsmonatsfrist offensichtlich gesetzwidrig. Damit habe das Gericht eine materielle Prüfung im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren grundsätzlich ausgeschlossen. Der Hinweis des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg auf die Rechtsprechung zur Unbeachtlichkeit der Klagefrist gelte nur für Altfälle mit einer Klagefrist bis zum 3. Juni 2000 (gemeint sein dürfte 2012) gemäß Art. 23 Satz 6 Alt. 2 Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG nehme als mögliches „Gerichtsverfahren“ auf die „Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ Bezug. Zudem verweise § 198 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GVG auf eine Klageerhebung sechs Monate nach „einer anderen Erledigung des Verfahrens“. Obwohl die Entscheidung des Bundessozialgerichts über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde im März 2023 zugestellt gewesen sei, könne vom Beschwerdeführer nicht verlangt werden, eine Klage mit Kostenrisiko zu erheben. Nach Einreichung seines vollständigen Prozesskostenhilfeantrags habe er davon ausgehen dürfen, dass nunmehr Prozesskostenhilfe bewilligt werde und er diese Entscheidung abwarten könne. Leistungs- und Feststellungsklage habe er demnach fristgerecht am 17. Juni 2024 erhoben. Das Gericht hätte die Frage klären müssen, ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den Altfällen auch für

die neuen Fälle gelte und im Falle der Klageabweisung die Revision zulassen müssen. Jedenfalls habe es diese Frage nicht im Prozesskostenhilfverfahren klären dürfen. Wohlhabende Kläger hätten den Rechtsweg beschreiten können, dies sei ihm verwehrt gewesen.

- 12 Der Streitwert sei auf 5.000,00 Euro festgesetzt worden, obwohl er in seinem Sachantrag zur Leistungsklage einen unbezifferten Klageantrag und einen Mindestwert von 100,00 Euro als Streitwert für einen Verfahrenszeitraum von fünf Jahren genannt habe. Damit habe das Landessozialgericht den Zugang zum Gerichtsverfahren überdehnt und die Rechte des Beschwerdeführers auf Gerechtigkeit und auf Justizgewährung überspannt. Es sei allgemein bekannt und üblich, dass eine Entschädigungsklage auf der Grundlage eines unbezifferten Antrags eine günstigere Streitwertfestsetzung erwarten könne. Die Festsetzung auf 500 Prozent des Mindestbetrages sei willkürlich. Zudem sei nicht nachvollziehbar, warum bei der Entscheidung über den Regelstreitwert von 5.000,00 Euro auch die Zeiten des Richterablehnungsverfahrens berücksichtigt worden seien. Diese Zeiten habe er nicht geltend gemacht. Zudem seien für die zehn von ihm geführten Verfahren insgesamt 6.640,00 Euro Gerichtskostenvorschuss verlangt worden, obwohl sein Entschädigungsanspruch aus den zehn Verfahren voraussichtlich nicht mehr als 3.300,00 Euro betragen werde.
- 13 Mit drei weiteren Schriftsätzen vom 30. Oktober 2024 hat der Beschwerdeführer seinen Vortrag um Ausführungen zum Entschädigungsverfahren sowie zur Verzögerung vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) weiter ergänzt und zu den geltend gemachten Verfassungsverstößen vertieft. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg habe die Anforderungen an die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung im Anordnungsverfahren überspannt und dadurch den Zweck der Prozesskostenhilfe verfehlt.

#### B.

- 14 Die Verfassungsbeschwerde bleibt ohne Erfolg.

#### I.

- 15 Die Entscheidung ergeht ohne Verbindung der Verfahren VfGBbg 47/24, VfGBbg 48/24, VfGBbg 49/24, VfGBbg 50/24, VfGBbg 51/24, VfGBbg 52/24,

VfGBbg 53/24, VfGBbg 54/24 und VfGBbg 56/24. Dem auf eine Verbindung gemäß § 13 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) i. V. m. § 93 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung gerichteten Begehren des Beschwerdeführers war nicht zu entsprechen, denn sie ist nicht sachdienlich. Die Verfahren betreffen jeweils eigene Regelungsgegenstände mit eigenen Verfahrensabläufen. Eine Verbindung würde nicht zur übersichtlicheren Prozessgestaltung führen. Erhöhte Gerichtskosten entstehen dem Beschwerdeführer aufgrund der Kostenfreiheit des Verfahrens vor dem Verfassungsgericht (§ 32 Abs. 1 VerfGGBbg) durch die Fortführung als einzelne Verfahren nicht.

## II.

- 16 1. Soweit der Beschwerdeführer die Verletzung von Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention geltend macht, ist das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg nicht zuständig. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 LV i. V. m. § 45 VerfGGBbg eröffnet die Verfassungsbeschwerde ausschließlich gegen behauptete Verletzungen der in der Verfassung des Landes Brandenburg gewährleisteten Grundrechte (Beschluss vom 16. Dezember 2011- VfGBbg 16/11 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 17 2. Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer im Hinblick auf die weiteren gerügten Grundrechte den nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg an die Begründung der Verfassungsbeschwerde zu stellenden Anforderungen gerecht geworden ist, hat die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg. Der Beschluss vom 26. August 2024 und die Festsetzung des vorläufigen Streitwerts verletzen den Beschwerdeführer offensichtlich nicht in seinen Grundrechten.
- 18 a. Dabei obliegt dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg keine umfassende Kontrolle der fachgerichtlichen Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts. Es überprüft nur, ob der Entscheidung eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung und Reichweite eines Grundrechts oder ein Verstoß gegen das Willkürverbot zugrunde liegt (vgl. Beschluss vom 18. März 2011 - VfGBbg 56/10 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

Die angegriffenen Entscheidungen wurden weder willkürlich getroffen noch verletzen sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gleichheit vor Gericht, ein faires Verfahren oder auf Gewährung effektiven und wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 6 LV).

- 20 Eine Entscheidung ist erst dann willkürlich im Sinne des Art. 12 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen (st. Rspr. vgl. Beschluss vom 17. September 1998 - VfGBbg 18/98 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Die Entscheidung muss ganz und gar unverständlich erscheinen und das Recht in einer Weise falsch anwenden, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet.
- 21 Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV enthält darüber hinaus in Bezug auf die Auslegung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe die Verpflichtung zur weitgehenden Angleichung der Situation bemittelter und unbemittelter Personen bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Es ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich, die Gewährung von Prozesskostenhilfe davon abhängig zu machen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe darf deshalb verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Das Recht auf Rechtsschutzgleichheit verpflichtet die Fachgerichte jedoch dazu, das Erfordernis der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung (§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung) nicht zu überspannen, um einer unbemittelten Partei die gerichtliche Durchsetzung ihrer Rechte im Vergleich zu einer bemittelten Partei nicht unverhältnismäßig zu erschweren. Dementsprechend läuft es dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit zuwider, dem Unbemittelten wegen fehlender Erfolgsaussicht seines Begehrens Prozesskostenhilfe vorzuenthalten, wenn die Entscheidung von einer schwierigen, bisher ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder das Gericht von höchstrichterlicher Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung abweichen will. Es steht mit dem Zweck der Prozesskostenhilfe nicht in Einklang, wenn derartige Zweifelsfragen im nur summarischen Verfahren der Prozesskostenhilfe „durchentschieden“ werden (vgl. Beschluss vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 39/22 -, Rn. 28 m. w. N., <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 22 b. Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat diese Maßstäbe für die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe und die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der vom Beschwerdeführer beabsichtigten Entschädigungsklage nicht überspannt, indem es im Prozesskostenhilfverfahren die Frage der Verfristung der Klage in der Hauptsache beantwortet hat. Soweit der Beschwerdeführer meint, eine Verfristung sei nicht eingetreten und das Gericht hätte eine materielle Prüfung vornehmen müssen, ist dem nicht zu folgen. Das Gericht konnte die Frage der Verfristung ohne weiteres im Prozesskostenhilfverfahren beantworten. Es ist nichts dafür ersichtlich und wird auch vom Beschwerdeführer nicht vorgetragen, dass es sich hierbei um eine schwierige ungeklärte Rechtsfrage handelt. Das Landessozialgericht ist mit seiner Bewertung, dass die Klage auf Entschädigung unzulässig ist, auch nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen. Der Beschwerdeführer missversteht als juristischer Laie den Inhalt der von ihm zitierten Rechtsprechung sowie den Regelungsinhalt von § 198 GVG. Er vermischt die Klageerhebungsfrist, deren Beginn und die Definition möglicher entschädigungsfähiger Gerichtsverfahren in irrtümlicher Weise.
- 23 Die Frist zur Erhebung der Entschädigungsklage ist in § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG geregelt. Sie beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens. Auch die vom Beschwerdeführer herangezogene Alternative der „anderen Erledigung des Verfahrens“ betrifft allein die Beendigung des als verzögert gerügten Verfahrens, z. B. durch Rücknahme oder Vergleich. Auf den ablehnenden Beschluss des Landessozialgerichts im Prozesskostenhilfverfahren für die beabsichtigte Klage auf Entschädigung vom 9. Januar 2024, der dem Beschwerdeführer am 17. Januar 2024 zugestellt worden ist, stellt die Vorschrift für den Fristbeginn nicht ab.
- 24 Die Argumentation des Beschwerdeführers, das Gericht habe das Gesetz nicht angewendet, geht an der Sache vorbei. Zwar trifft es zu, dass § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG als mögliches „Gerichtsverfahren“ die „Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ nennt. Damit definiert die Vorschrift aber lediglich diese Verfahren als Gerichtsverfahren, die grundsätzlich verzögerungs- und damit entschädigungsfähig sein können. Davon zu trennen ist jedoch die Frage, ob die Einleitung eines Prozesskostenhilfverfahrens die Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG offenhalten kann. Dazu enthält die vom Beschwerdeführer in Bezug genommene Vorschrift des § 198 Abs. 1 Nr. 1 GVG keine Aussage. Lediglich in Fällen, in denen das der Klageerhebung im

Ausgangsverfahren vorgeschaltete Verfahren auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe als eigenständiges (entschädigungsfähiges) Gerichtsverfahren anerkannt wird und in diesem Prozesskostenhilfverfahren die Verzögerung gerügt wird, stellt die abschließende Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag den Ansatzpunkt für den Beginn der Klagefrist dar. Das war hier aber nicht der Fall. Das Verfahren, für das der Beschwerdeführer eine Entschädigung begehrt hat (Verfahren vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) S 2 AL 40/15), ist durch eine „Entscheidung, die das Verfahren beendet“ und die spätestens mit Zustellung des Beschlusses des Bundessozialgerichts vom 2. März 2023 (B 11 AL 24/22 BH) rechtskräftig geworden ist, zum Abschluss gekommen.

- 25 Das Landessozialgericht hat daher insoweit nachvollziehbar ausgeführt, dass der Eingang der Entschädigungsklage im Juni 2024 verfristet war. Auch die geltend gemachte Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 9. März 2023 - B 10 ÜG 2/21 R -, Rn. 18, juris) ist nicht ersichtlich.
- 26 Ebenso vermag die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach von ihm nicht verlangt werden könne, noch vor Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag eine Klage auf eigenes Kostenrisiko zu erheben, einen Verfassungsverstoß nicht zu begründen. Der Beschwerdeführer macht damit sinngemäß die Verletzung des Rechts auf Rechtsschutzgleichheit und effektiven Rechtsschutz geltend. Die aus diesen Grundrechten folgenden Maßstäbe hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg aber nicht verkannt. Es hat sogar ausdrücklich darauf abgestellt, dass in der Rechtsprechung anerkannt sei, dass bei fristgemäßer Stellung eines isolierten Prozesskostenhilfeantrags in Vorbereitung einer Klage der Ablauf der Klagefrist nach Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. den Grundsätzen von Treu und Glauben unbeachtlich sein könne. Indem es angenommen hat, dies gelte nur, wenn nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag unverzüglich Klage erhoben werde, hat es weder die genannten Verfahrensgrundrechte verletzt noch willkürlich entschieden. Die Unbeachtlichkeit des Ablaufs der Klagefrist gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht unbegrenzt. Die gerade aus Gründen der Rechtsschutzgleichheit anerkannte Ausnahme greift danach nur dann, wenn die Klage unverzüglich nach der Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag erhoben wird. Eine weitere Frist von sechs Monaten, die der Beschwerdeführer für sich in Anspruch nimmt, ist für die-

sen Fall jedoch weder vom Gesetz vorgesehen noch von der Rechtsprechung anerkannt noch von Verfassungen wegen geboten. In einem solchen Fall ist unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, die Klage zu erheben (vgl. BSG, Urteil vom 7. September 2017 - B 10 ÜG 1/17 R -, Rn. 23, 27, juris). Wenn das Landessozialgericht annimmt, eine unverzügliche Klageerhebung sei nach Ablauf von nahezu sechs Monaten nicht mehr anzunehmen, ist ein Grundrechtsverstoß darin nicht zu erblicken.

- 27 Da die Rechtsauffassung des Landessozialgerichts - wie dargelegt - ohne weiteres aus der gesetzlichen Regelung folgt und nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abweicht, bleibt auch für einen Willkürverstoß kein Raum.
- 28 c. Auch die Bestimmung des vorläufigen Streitwerts auf 5.000,00 Euro lässt weder einen Willkürverstoß erkennen noch wurde dem Beschwerdeführer die Rechtsverfolgung in unzumutbarer Weise erschwert. Die Festsetzung des Streitwerts auf 5.000,00 Euro ergibt sich zwanglos aus § 63 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 bis 3 Gerichtskostengesetz (GKG). Danach setzt das Gericht mit der Einreichung der Klage-, Antrags-, Einspruchs- oder Rechtsmittelschrift den Streitwert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest, soweit Gebühren, die sich nach dem Streitwert richten, zu erheben sind. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Gegenstand des Verfahrens eine bestimmte Geldsumme in Euro ist oder gesetzlich ein fester Wert bestimmt ist. Die Höhe des Streitwerts ist nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen.
- 29 Der Beschwerdeführer hatte keinen bezifferten Klageantrag gestellt, sondern eine angemessene Entschädigung begehrt, die 100,00 Euro überschreiten soll. Welchen Betrag er für angemessen gehalten hat und welche Bedeutung das Verfahren für ihn hatte, ergab sich aus der Klageschrift nicht. Hilfsweise hat er zudem die Feststellung begehrt, dass das Verfahren S 2 AL 40/15 vor dem Sozialgericht Frankfurt (Oder) verzögert gewesen ist. Die der Festsetzung des Auffangwerts zu Grunde liegende Annahme des Landessozialgerichts, dass der Sach- und Streitstand keine genügenden Anhaltspunkte für die Bestimmung der Bedeutung der Sache lieferten, begegnet

angesichts der offenen Antragstellung weder mit Blick auf das Willkürverbot noch unter dem Gesichtspunkt der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Rechtsschutzgleichheit verfassungsrechtlichen Bedenken; eine bestimmte Bedeutung der Sache musste sich nicht aufdrängen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hatte das Landessozialgericht auch die Erfolgsaussichten der Klage bei der Festsetzung des Streitwerts nicht berücksichtigen. Maßstab ist allein die Bedeutung der Sache für den Kläger.

C.

30 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß